

dächtigen Krankheit leidet, dürfen mit anderen Kleidern der Hebamme nicht zusammengebracht, müssen vielmehr sofort gründlich ausgeklopft und gelüftet und so weit sie waschbar, ausgekocht und mit Seife gewaschen werden, bevor dieselben wieder gebraucht werden.

Rudolstadt, den 16. December 1889.

**Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.**

v. Stark.

---